

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG – Novelle 2002)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Dieses Gesetz ist“ die Wortfolge „- mit Ausnahme des § 4a (Betriebsübergang) und des § 64 (Mitarbeitervorsorge), die auf alle nicht in anderen Landesgesetzen geregelten privatrechtlichen Dienstverhältnisse anzuwenden sind -“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „NÖ Spitalsärztegesetz 1975“ durch das Zitat „NÖ Spitalsärztegesetz 1992“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a

#### Betriebsübergang

(1) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 72 Z. 5) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf das Land über (Betriebsübergang), gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsüberganges ausscheidet, auf das Land über. Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeit- oder Dienstnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

(3) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Im Fall eines nicht auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielenden Insolvenzverfahrens gehen abweichend von Abs. 1 auf das Land die Pflichten des Veräußerers nur insoweit über, als es sich nicht um

- a) bereits vor dem Betriebsübergang fällige Verbindlichkeiten aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder
- b) Arbeitsbedingungen handelt, für die zwischen dem Land oder dem Veräußerer oder der seine Befugnisse ausübenden Person einerseits und den Vertretern der Arbeitnehmer oder Dienstnehmer andererseits einvernehmlich solche Änderungen vereinbart wurden, die dem Fortbestand des Unternehmens, Betriebs, Unternehmens- oder Betriebsteil des Veräußerers und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.
- (4) Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 3 getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.
- (5) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil des Landes im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 72 Z 5) auf eine NÖ Gemeinde oder auf einen NÖ Gemeindeverband (Erwerber) über (Betriebsübergang), scheidet das Land als Dienstgeber aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Dienstverhältnis zu Vertragsbediensteten, die dem veräußerten Unternehmen, Betrieb, Unternehmens- oder Betriebsteil zur Dienstleistung zugewiesen sind, aus.
- (6) Das Land hat den nach Abs. 5 betroffenen Dienstnehmern den Zeitpunkt des Betriebsüberganges sowie den Namen des Erwerbers mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab dieser Bekanntgabe kann der Dienstnehmer erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des dem Betriebsübergang vorangehenden Tages. Dem Dienstnehmer stehen aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses die dienstrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.
- (7) Im Fall eines Betriebsüberganges nach Abs. 5 haftet das Land für seine bis zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges entstandenen Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit dem Erwerber. Für Abfertigungsansprüche haftet das Land nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Bezüglich jener Vertragsbediensteten, die bis zu diesem Zeitpunkt in ein unkündbares Dienstverhältnis oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in ein solches Dienstverhältnis übernommen worden sind, ist die Haftung des Landes nicht, in allen anderen Fällen mit fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges befristet.
- (8) Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund gemäß § 61 Abs. 2 lit. f.“

4. In § 44 Abs. 7 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 49b Abs. 1 Z. 2)“ die Wortfolge „, einer Bildungsfreistellung (§ 49c)“ und nach der Wortfolge „der Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „, der Bildungsfreistellung“ eingefügt.
5. In § 48 wird das Wort „Landesinvalidenamtes“ durch die Wortfolge „Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.
6. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Bildungsfreistellung

- (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn
  1. das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat,
  2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
  3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.

Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungsfreistellung gewährt werden.
- (2) Die Zeit der Bildungsfreistellung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.
- (3) Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungsfreistellung beendet, gilt bei der Berechnung einer Abfertigung nach § 71 Abs. 10 der letzte Monat vor Antritt der Bildungsfreistellung als letzter Monat des Dienstverhältnisses.
- (4) Für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden
  1. Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 oder 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,
  2. Karenzurlaubes nach §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,
  3. Präsenzdienstes oder Zivildienstes

ist die Vereinbarung über die Bildungsfreistellung unwirksam.“

## 7. § 64 lautet:

„§ 64  
Mitarbeitervorsorge

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG ist die Summe der Ansprüche gemäß § 26 Abs. 1 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 28.
2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse hat durch die Landesregierung zu erfolgen. Abweichend davon hat diese Auswahl für die Bediensteten des Landesrechnungshofes durch den Landesrechnungshofdirektor zu erfolgen.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.

## 8. § 65 entfällt samt Überschrift.

9. In § 67 Abs. 2 wird das Zitat „den §§ 64 und 65“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 10“ ersetzt.

10. § 68 Abs. 3 entfällt.

11. In § 69 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 49“ durch den Ausdruck „§ 92c“ ersetzt.

12. In § 69 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „§ 64 Abs. 2 lit. a Abfertigung“.

13. In § 71 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Auf Vertragsbedienstete und Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, sind die §§ 64 (Abfertigung), 65 (Sterbekostenbeitrag), 68 (Wiederaufnahme eines ehemaligen Vertragsbediensteten) und 69 (Sonderbestimmungen für Vertragslehrer) in der Fassung LGBl. 2300-29 weiterhin anzuwenden. Abweichend davon ist § 64 Abs. 7 in der Fassung LGBl. 2300-29 nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete in ein Dienstverhältnis aufgenommen wird, auf dessen Dauer wegen der Anwendung einer dem § 64 in der Fassung LGBl. 2300-30 gleichartigen Vorschrift keine dem § 64 Abs. 5 in der Fassung LGBl. 2300-29 gleichartige Zurechnung erfolgt.“

14. In § 72 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl.Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16.“

Artikel II

1. Art. I Z. 3 und 14 treten am 1. Dezember 2002 in Kraft.
2. Art. I Z. 5 und 7 bis 13 treten am 1. Jänner 2003 in Kraft.